

Migration macht Gesellschaft e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsordnung, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **“Migration macht Gesellschaft e.V.”**

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens im Sinne eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens von Bürger*innen mit und ohne Migrationsbiographien, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Dies geschieht insbesondere durch:

- die allgemeine und soziale Betreuung politisch, religiös, rassistisch verfolgter Menschen, die in die Bundesrepublik Deutschland geflohen sind.
- und durch die allgemeine und soziale Betreuung von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Bürger*innen mit Migrationsbiographien und ihren Familien, die aufgrund ihrer persönlichen und finanziellen Situation nicht in der Lage sind, ihre kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Interessen in ausreichendem Maße vertreten zu können.

Im Rahmen dieses Zweckes betreut der Verein Mitbürger*innen, die durch ihren Aufenthalts- und Asylstatus Schwierigkeiten haben.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Hilfestellung beim Umgang mit Behörden
- Vermittlung von Kontakten und Begegnung zwischen Geflüchteten, neu eingewanderten Menschen, Menschen mit und ohne Migrationsbiographien
- durch Informations-, Kultur- und Fachveranstaltungen des Vereins soll die Bevölkerung über die Situation von Menschen mit Migrationsbiographien aufgeklärt werden, um so Stereotypen und Vorurteile abzubauen. Durch diese Veranstaltungen will der Verein einen Beitrag zu gesellschaftlichen Öffnungs- und Entwicklungsprozessen leisten, um im Sinne der Völkerverständigung eine weltoffene, diverse und inklusive Gesellschaft anzustreben.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist das Sammeln von Geldern für hilfsbedürftige Menschen bzw. Gruppen in Krisenregionen.

- Der Verein bestimmt jeweils eine Person, die die gesammelten Gelder an diese Person/Gruppe(n) weiterleitet und sich dafür verbürgt, dass die Spenden vor Ort für den vom Verein bestimmten Zweck verwendet werden.
- Die Überbringerperson muss dem Interkulturellen Forum Rechenschaft über die weitergeleiteten Spenden ablegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt und Mitgliedsbeiträge zahlt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Von der Mitgliederliste kann ein Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz 3maliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ohne ausreichende Entschuldigung im Rückstand ist. Das Mitglied ist davon schriftlich zu informieren.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) tagt mindestens einmal im Jahr. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Satzungsänderungen entscheidet sie mit der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

Die MV wählt den Vorstand auf 2 Jahre, entlastet ihn und beschließt den jährlichen Haushalt. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 ihrer Mitglieder dies verlangt.

Eine Satzungsänderung kann nur nach vorheriger Ankündigung beschlossen werden. Über die MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem*/einer* Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen. Sie werden aus der Mitte der Mitglieder (§ 5) gewählt. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB können nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.

§ 9 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes

Über die Auflösung des Vereins oder den Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Satzung errichtet am 28.07.1988 und in den Mitgliederversammlungen vom 15.10.1997, 16.09.1998, 11.07.2002 und 10.08.2020 geändert.